

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1938	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 38	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich .....	215

### Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich.

Vom 15. März 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich folgendes an:

#### § 1

Die öffentlichen Beamten des Landes Österreich haben beim Eintritt in den Dienst einen Diensteid zu leisten.

#### § 2

Der Diensteid der öffentlichen Beamten lautet:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorfan sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

#### § 3

Die im Dienst befindlichen Beamten sind unverzüglich gemäß § 2 zu vereidigen.

Jüdische Beamte sind nicht zu vereidigen.

#### § 4

Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als Volljude gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat.

Als Jude gilt der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende jüdische Mischling,

- a) der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem Juden verheiratet.

## § 5

Wer sich weigert, den Eid zu leisten, ist vom Dienst zu entheben.

## § 6

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung).

## § 7

Der Erlass tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4

(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

## Berichtigung

Bei dem Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 245) muß die Ausfertigung wie folgt lauten:

„Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick“

Berlin, den 18. März 1938.

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Pfundtner